Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8317

29. 10. 90

Sachgebiet 57

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. Oktober 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über einige überleitende Maßnahmen

A. Zielsetzung

Regelung der finanziellen Fragen im Zusammenhang mit dem befristeten Aufenthalt in und dem Abzug der sowjetischen Truppen aus den am 3. Oktober 1990 beigetretenen Bundesländern und bestimmten Stadtbezirken von Berlin bis spätestens Ende 1994.

B. Lösung

- Bereitstellung eines Finanzrahmens von insgesamt 12 Mrd. DM, davon 7,8 Mrd. DM für ein Wohnungsbauprogramm, 3 Mrd. DM als Beitrag zu den Aufenthaltskosten, 1 Mrd. DM als Beitrag zu den Transportkosten und 200 Mio. DM für ein Umschulungs- und Ausbildungsprogramm.
- Bereitstellung eines zinslosen Kredits in Höhe von 3 Mrd. DM mit einer Laufzeit von 5 Jahren zur Finanzierung des sowjetischen Anteils der Aufenthaltskosten.
- Verfahrensregelungen für die weitere Behandlung des positiven Transferrubel-Saldos gegenüber der UdSSR, die Rückgabe der von den sowjetischen Streitkräften benutzten Liegenschaften und die Auflösung der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

- 12 Mrd. DM für Finanzrahmen,
- ca. 1,5 Mrd. DM Kreditkosten für zinslosen Kredit in Höhe von 3 Mrd. DM mit einer Laufzeit von 5 Jahren.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (421) – 651 09 – Wi 9/90

Bonn, den 29. Oktober 1990

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. Oktober 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über einige überleitende Maßnahmen mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 623. Sitzung am 26. Oktober 1990 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Anlage

Der Text des Gesetzentwurfs ist einschließlich seiner Begründung, des Abkommens und der Denkschrift zum Abkommen gleichlautend mit dem Text auf den Seiten 3 bis 11 der Drucksache 11/8153.

Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn 028189 11. 90
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333